

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.03.2017 findet die **Wahl zum Landtag des Saarlandes** statt.
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Kreisstadt Neunkirchen ist in folgende 47 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahlraum	Postleitzahl	Ort	Straße und Hausnummer
001	Förderschule Lernen	66538	Neunkirchen	Jägermeisterpfad 1
003	KOMM Zentrum für Kommunikation	66538	Neunkirchen	Kleiststraße 30 b
005	Zentraler Betriebshof*	66538	Neunkirchen	Fernstraße 1
006	Kaufmännisches Berufsbildungszentrum	66538	Neunkirchen	Unten am Steinwald 36
007	Pilsstube Heinitz*	66540	Neunkirchen	Grubenstraße 95
008	Turnhalle Sinnerthal*	66540	Neunkirchen	Mühlenstraße 13 a
009	Gemeinschaftsschule NK Stadtmitte*	66538	Neunkirchen	Lutherstraße 2
011	KULT-Gebäude VHS-Zentrum I	66538	Neunkirchen	Marienstraße 2
012	KULT-Gebäude VHS-Zentrum II	66538	Neunkirchen	Marienstraße 2
014	Sozialpfl. Berufsbildungszentrum I*	66538	Neunkirchen	Parkstraße 34
015	Ganztagsgrundschule am Stadtpark	66538	Neunkirchen	Falkenstraße 7
017	Sozialpfl. Berufsbildungszentrum II*	66538	Neunkirchen	Parkstraße 34
018	Rathaus	66538	Neunkirchen	Oberer Markt 16
019	Werkstattzentrum für Behinderte I	66538	Neunkirchen	Im Altseiterstal 11
020	Werkstattzentrum für Behinderte II	66538	Neunkirchen	Im Altseiterstal 11
021	Vereinsheim Rote Funken*	66538	Neunkirchen	Zweibrücker Straße 23
022	St. Vincenz Altenheim I	66538	Neunkirchen	Hermannstraße 10
023	St. Vincenz Altenheim II	66538	Neunkirchen	Hermannstraße 10
024	Kindergarten Hermannstraße	66538	Neunkirchen	Hermannstraße 146
025	Edith-Stein-Schule	66538	Neunkirchen	Steinwaldstraße 24
027	Grundschule Steinwald I	66538	Neunkirchen	Nachtigallenweg 45 a
028	Grundschule Steinwald II	66538	Neunkirchen	Nachtigallenweg 45 a
029	AWO Begegnungsstätte I*	66539	Neunkirchen	Bgm.-Regitz-Straße 26
030	AWO Begegnungsstätte II*	66539	Neunkirchen	Bgm.-Regitz-Straße 26
031	Kindertagesstätte Wellesweiler	66539	Neunkirchen	Anemonenweg 12
033	Grundschule Wellesweiler I	66539	Neunkirchen	Pestalozzistraße 4
034	Grundschule Wellesweiler II	66539	Neunkirchen	Pestalozzistraße 4
035	Hofgut Furpach*	66539	Neunkirchen	Beim Wallratsroth 11
036	Grundschule Furpach I*	66539	Neunkirchen	Sebachstraße 2
038	Grundschule Furpach II*	66539	Neunkirchen	Sebachstraße 2
039	Grundschule Furpach III*	66539	Neunkirchen	Sebachstraße 2
040	Gasthaus Sorg I*	66539	Neunkirchen	Limbacher Straße 11
041	Gasthaus Sorg II*	66539	Neunkirchen	Limbacher Straße 11
042	Feuerwehrgerätehaus Ludwigsthal*	66539	Neunkirchen	Im Stillen Winkel
045	Gemeinschaftsschule Stadtmitte - WBK I	66540	Neunkirchen	Freiherr-vom-Stein-Straße 6
046	Gemeinschaftsschule Stadtmitte - WBK II	66540	Neunkirchen	Freiherr-vom-Stein-Straße 6
047	Kulturhaus Wiebelskirchen I	66540	Neunkirchen	Keplerstraße 16
049	Kulturhaus Wiebelskirchen II	66540	Neunkirchen	Keplerstraße 16
050	Gasthaus Mühlwiesstube*	66540	Neunkirchen	Ottweilerstraße 42
051	Wibilohaus	66540	Neunkirchen	Wibilostraße 3
052	Grundschule Friedrich von Schiller I	66540	Neunkirchen	Kuchenbergstraße 47
053	Grundschule Friedrich von Schiller II	66540	Neunkirchen	Kuchenbergstraße 47
054	Grundschule Friedrich von Schiller III	66540	Neunkirchen	Kuchenbergstraße 47
060	Gasthaus Zur Eiche*	66540	Neunkirchen	Lindenstraße 15
061	Ostertalhalle Hangard*	66540	Neunkirchen	Höcherbergstraße 14 a
065	Sport- und Kulturhalle Münchwies I	66540	Neunkirchen	Schulstraße 16
066	Sport- und Kulturhalle Münchwies II	66540	Neunkirchen	Schulstraße 16

(Die mit * gekennzeichneten Wahlräume sind nicht barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.02.2017 bis 05.03.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung in schwarzem Druck die im jeweiligen Wahlkreis zugelassenen Kreis- und Landeswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder Wählergruppe sowie der Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und bei der Angabe der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch die Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindegewahlleiter einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Blinde und Sehbehinderte haben bei dieser Wahl wieder die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Schablonen können angefordert werden beim Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V.

Frau Vorsitzende Christa Maria Rupp

Küstrinerstraße 6, 66121 Saarbrücken

Telefon: 0681/ 81 81 81

Infotelefon: 0681/ 81 51 26

E-Mail: info@bsvsaar.org

Internet: www.bsvsaar.org

Kreisstadt Neunkirchen, 07.03.2017

gez.

Fried

Gemeindegewahlleiter